

AMTSBLATT DER GEMEINDE NIEDERZIER

Niederzier

intern



20. Jahrgang
5. Juni 2020

GEMEINDE MIT GESCHICHTE – GEMEINDE MIT ZUKUNFT

Nr. **12**





Nachrichtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Niederzier

Niederzier, den 20. Mai 2020

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 18. Juni 2020, findet um 18.00 Uhr im Bürgerhaus, Kölnstraße 46, in Niederzier die 32. Sitzung des Rates der Gemeinde Niederzier statt.

Diese Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung zu dieser Ratssitzung wird rechtzeitig durch Aushang an der Anschlagtafel im Verwaltungsgebäude Niederzier, Rathausstraße 8, bekannt gemacht.

gez. Heuser Bürgermeister

JEAN GREGOR MAXRATH PIA MAXRATH

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozial-, Arbeits-, Miet-, Erbschafts-, Verkehrsrecht

Wilhelmstr. 24 · 53111 Bonn · Tel. 02 28 / 65 51 00 · Fax 63 78 45

Privat: Niederzier · Hochheimstraße 39 · Telefon 0 24 28 / 35 68

E-Mail: maxrath@maxrath.de · Internet: <http://www.maxrath.de>



Mitteilungen der Verwaltung

Aktuelle Corona-Schutzverordnung

Aufgrund des hohen allgemeinen Interesses ist nachfolgend die ab dem 30. Mai 2020 gültige Corona-Schutzverordnung wiedergegeben: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) In der ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung

§ 1

Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),
2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,
3. zulässige sportliche Betätigungen nach § 9 sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 7 und § 15,
4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum.

Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

§ 2

Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst

und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz, 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
- 2a. in Innenbereichen von Ausflugschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,
8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o. ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt - durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z. B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenfernverkehrs) zwingend erforderlich ist.

§ 2a

Rückverfolgbarkeit

(1) Die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie - sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt - Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem

Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Satz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige Löschung der Daten nach 4 Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen.

Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(2) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach Absatz 1 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

§ 2b

Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

§ 3

Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind.

§ 4

Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung

(1) Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.). Dasselbe gilt, wenn sie in Tagungs- und Kongresseinrichtungen einschließlich Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der Hotellerie und Gastronomie unter entsprechender Beachtung der Maßgaben des § 14 Absatz 3 durchgeführt werden.

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen sie insbesondere Maßnahmen, um

1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,
2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und
3. Heimarbeit zu ermöglichen, soweit dies unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen sinnvoll umsetzbar und zu einer Verbesserung des Infektionsschutzes geeignet und verhältnismäßig ist.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.

§ 5

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gilt:

1. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen ein entsprechendes Konzept, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts umsetzen und insbesondere ein geeignetes Screening der Besucher auf Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vor Eintritt in die Einrichtung, ein Besuchsregister entsprechend Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 und eine Information der Besucher über die aktuellen Hygienevorgaben vorsehen muss. Auf Basis dieses Konzepts ist maximal ein Besuch pro Tag und Patient von maximal zwei Personen zulässig. Die Einrichtungen können Besuchszeiträume festlegen. Besuchsverbote für die gesamte Einrichtung oder einzelne Abteilungen können von den Einrichtungen erlassen werden, wenn das aktuelle Infektionsgeschehen dies erfordert. Es ist sicherzustellen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer COVID-19-Infektion kein Zutritt zu der Einrichtung erfolgt.

2. Bis zur Umsetzung der Nummer 1 bleiben Besuche untersagt, die nicht
 - a) der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen,
 - b) aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind oder
 - c) nach Maßgaben der jeweiligen Einrichtungsleitung unter den Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entsprechenden Hygienevorgaben zugelassen werden; dabei sollen insbesondere medizinisch, ethisch-sozial oder seelsorgerisch gebotene Besuche ermöglicht werden (z. B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

(3) Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden. Hierzu muss seitens der Einrichtung insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die Besuche auf maximal einen Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen beschränkt sind,
2. bei den Besuchern ein Kurzscreening durchgeführt wird (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts),
3. die Besucher mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzkleidung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und diese eingehalten werden,
4. die Besucher sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände waschen und desinfizieren,
5. die Besucher einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen,
6. die Besuche in besonderen Besucherbereichen außerhalb oder innerhalb des Gebäudes stattfinden, in denen ein Kontakt der Besucher mit den übrigen Bewohnern vermieden wird; ausnahmsweise ist ein Besuch auf einem Bewohnerzimmer möglich, wenn in der Einrichtung kein besonderer Besuchsbereich eingerichtet werden kann oder wenn dies aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen geboten ist; in Pflegeeinrichtungen dürfen Besuche auf den Zimmern der Bewohner nur durch jeweils eine Person erfolgen; in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind Besuche auf den Einzelzimmern grundsätzlich alternativ zu Besuchen in besonderen Besucherbereichen zulässig,
7. ein Besuchsregister geführt wird, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden, und
8. Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde. Besuche im Außenbereich können durch die Einrichtungsleitung ermöglicht werden.

Die Einrichtungsleitung kann eine zeitliche Begrenzung der Besuche (z. B. auf maximal zwei Stunden) sowie im Einzelfall eine Begleitung der Besuche durch Beschäftigte der Einrichtung oder dort ehrenamtlich tätige Dritte vorgeben. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich ausgeschlossen ist, kann auf eine persönliche Schutzkleidung nach Satz 2 Nummer 3 und die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

- (4) Neben den Besuchen nach Absatz 3 sollen die Einrichtungen Seelsorgern sowie Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen.
- (4a) Die Besuchsrechte gelten nicht für Reiserückkehrer aus dem

Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind, innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt im Ausland bzw. dem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen für medizinisch oder ethisch-sozial gebotene Besuche (z. B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten) ermöglichen.

(5) Zur Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 3 haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen zu erstellen. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnern und deren Angehörigen zu kommunizieren. Auf Basis des Konzeptes kann die Einrichtungsleitung über die Regelungen des Absatzes 3 hinausgehende Besuche zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies unter Beachtung des Absatzes 1 ermöglichen. Das Konzept ist der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben.

(6) Hält die Einrichtungsleitung eine Umsetzung der Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich und beabsichtigt deshalb, Besuche nach § 19 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes zu untersagen, so muss sie dies vorab der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde anzeigen und jeweils nach Ablauf von zwei Wochen die Gründe hierfür erneut darlegen. Die zuständige Behörde kann eine Durchführung der Besuchsregelung nach den Absätzen 3, 4 und 5 gemäß § 15 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes anordnen.

(7) Bewohner und Patienten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Patienten oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten. Bewohner von Pflegeeinrichtungen können die Einrichtung auch in Begleitung von Personen, die Besuche nach Absatz 3 vornehmen dürfen, kurzfristig und unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen. Bewohner von Wohnformen der Eingliederungshilfe können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards ohne Einschränkung verlassen; die Einrichtungsleitungen können im Ausnahmefall besondere Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verlassen der Einrichtung anordnen, wenn indem Wohnangebot außergewöhnliche Infektionsrisiken bestehen oder eine besondere Vulnerabilität der anderen dort lebenden Menschen dies erfordert.

(8) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner, Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Sie können allerdings als besondere Besucherbereiche nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 ausgestaltet werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb von Kantinen und Cafeterien für die Beschäftigten der Einrichtung und von Speisesälen für die notwendige Versorgung von Patienten und Bewohnern aufrechterhalten; dabei sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (auch in Warteschlangen) von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zu treffen.

(9) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind in den Einrichtungen nach Absatz 1 untersagt.

§ 6

Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Hochschulmensen sind geschlossen.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsausbildung, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsausbildung, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu tragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sonstige staatliche Prüfungen.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen,

Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

§ 7

Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu tragen. Dasselbe gilt für Angebote der Selbsthilfe. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 erfolgen. Bei der Gesundheitsbildung und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und ggf. weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrschüler, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sind außerschulische Bildungsveranstaltungen und Prüfungen auch außerhalb der Liegenschaften der in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Organisationen zulässig, wenn sie

1. im Freien durchgeführt werden,
2. bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW durchgeführt wurden, wenn diese gemäß den Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung dort wieder durchgeführt werden,
3. in Tagungs- und Kongresseinrichtungen einschließlich Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der Hotellerie und Gastronomie durchgeführt werden.

§ 8

Kultur

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien mit bis zu einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität, höchstens aber 100 Zuschauern, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen. Konzerte und Aufführungen mit mehr Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die vorstehenden Maßnahmen absichert. Für gastronomische Angebote gilt § 14.

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen. Für die Insassen der Fahrzeuge gilt § 1 Absatz 2.

(2) Beim Singen und Musizieren an den in Absatz 1 genannten Orten sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(4) Beim Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung

eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z. B. Stadtführungen).

§ 9 Sport

(1) Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(3) Der Betrieb von Tanzschulen ist zulässig, soweit sich die nicht-kontaktfreie Ausübung auf einen festen Tanzpartner beschränkt und im Übrigen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist.

(4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Freien für Personen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand zulässig. Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig.

(5) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind Wettbewerbe im Freien zulässig auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b. Absatz 4 gilt entsprechend. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(7) Die folgenden weiteren Wettbewerbe sind zulässig:

1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,
2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen, wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.

Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 100 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Wellness-, Erlebnis- und „Spaßbäder“ (unter Ausnahme von Bahnen-Schwimmbädern), Saunen und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielbanken unter Ausnahme der Automatenspiele,
4. sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Der Betrieb von Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen ist auf der

Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Beim Betrieb von Freibädern, Naturbädern und ähnlichen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. In Hallenbädern, Wellness-, Erlebnis-, „Spaßbädern“ und ähnlichen Einrichtungen ist nur der Betrieb von Bahnen- Schwimmbädern für den Schwimmsport unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(3) Beim Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(4) Auf Spielplätzen im Freien haben Begleitpersonen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Begrenzung der Nutzerzahl und im Einzelfall auch Ausnahmen von Satz 1 festlegen.

(4a) Beim Betrieb von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Für gastronomische Angebote gilt § 14.

(5) Beim Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen.

(6) Mehrere Personen dürfen außerhalb sportlicher Betätigungen, für die § 9 gilt, in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen nur unter den in § 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zusammen treffen. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen abgetrennte Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(7) Das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen ist untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 11 Handel, Messen, Kongresse

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Kongresse, Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 und nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b und unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege,
3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre,

4. Massage,
5. Tätowieren und Piercen.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezogenen Dienstleistungen (z. B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die als Einzelmaßnahmen in Kooperationspraxen stattfinden.

§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Für Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, gilt:

1. große Festveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt;
2. alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen sind bis auf weiteres untersagt.

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Veranstaltungen und Versammlungen nach Satz 1 Nummer 2, wenn sie nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung und bis zum 31. August 2020 stattfinden sollen, bereits jetzt verbieten, wenn feststeht, dass bei Durchführung der Veranstaltung oder Versammlung die für den Infektionsschutz der Bevölkerung notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden können.

(2) Große Festveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung,
2. Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung sowie Kirmesveranstaltungen,
3. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
4. Schützenfeste,
5. Weinfeste,
6. ähnliche Festveranstaltungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zulässig sind

1. Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Wahlkampfständen, Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind,
2. Sitzungen von Gremien und Tagungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Schulveranstaltungen ohne geselligen Charakter. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Bei Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen ist zudem die Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen.
- (4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz; bei diesen ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.
- (5) Zulässig sind Beerdigungen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten werden. In geschlossenen Räumen (z. B. Trauerhalle) ist zudem die Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen.
- (6) Standesamtliche Trauungen einschließlich der Zusammenkunft unmittelbar vor dem Ort der Trauung sind auch mit Gästen zulässig, wenn die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten und insbesondere ein direkter Kontakt (Händeschütteln, Umarmen etc.) vermieden wird. Bei kirchlichen und anderen religiösen Trauungen gilt für den Gottesdienst § 3 und für die Zusammenkunft unmittelbar vor dem

Ort der Trauung die Maßgaben des Absatzes 1. Zusammenkünfte nach Trauungen richten sich im öffentlichen Raum nach § 1.

§ 14

Gastronomie

(1) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(2) Nicht öffentlich zugängliche Mensen (außer Hochschulmensen) und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, gewährleistet sind.

(3) Gastronomische Betriebe nach Absatz 1 und 2 dürfen abgetrennte Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 4 Nummer 2 und § 13 Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Andere Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte sind in gastronomischen Betrieben nach Absatz 1 und 2 bis auf Weiteres nicht zulässig. Veranstaltungen nach Satz 1 mit mehr als 100 Teilnehmern sind – mit Ausnahme schriftlicher Prüfungen nach § 7 – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach 2b zulässig.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt.

§ 15

Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben.

(2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte mit und ohne gastronomischen Service dürfen Dritten bis auf Weiteres nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 und 4 bereitgestellt oder von diesen genutzt werden.

(4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(5) In den Schulsummerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.

§ 16

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17 Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Absatz 2 oder 3 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,
- entgegen § 5 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal oder zur Einsparung von Schutzausrüstung nicht ergreift,
- entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionsgefahren bei Besuchen nicht sicherstellt,
- entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bei dem Kurzscreening wahrheitswidrige Angaben macht,
- entgegen § 5 Absatz 8 Einrichtungen betreibt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
- entgegen § 5 Absatz 9 öffentliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
- entgegen § 6 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder Schutzauflagen nicht vornimmt,
- entgegen § 7 Absatz 1 Bildungsangebote, Unterrichtsveranstaltungen oder Prüfungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
- entgegen § 8 Absatz 1 oder 1a Konzerte oder Aufführungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
- entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
- entgegen § 8 Absatz 4 eine Einrichtung betreibt oder Führungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
- entgegen § 9 Absatz 1 Sport-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb durchführt oder daran teilnimmt,
- entgegen § 9 Absatz 3 eine Tanzschule betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
- entgegen § 9 Absatz 4 auf oder in der Sportanlage die aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder das Betreten der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt,
- entgegen § 9 Absatz 5 ein Fitnessstudio betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
- entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 einen Sportwettbewerb ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept veranstaltet oder das Betreten der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt,
- entgegen § 9 Absatz 6 Satz 2 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
- entgegen § 9 Absatz 7 Wettbewerbe im Berufssport durchführt,
- entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt oder eine Leistung anbietet,
- entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Freizeitpark oder Indoor-Spielplatz ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,
- entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 ein Freibad, Naturbad oder eine ähnliche Einrichtung ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,
- entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 ein Hallenbad, Wellness-, Erlebnis-, „Spaßbad“ oder eine ähnliche Einrichtung ohne Beschränkung auf Bahnen-Schwimmbecken oder ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,
- entgegen § 10 Absatz 3 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
- entgegen § 10 Absatz 4a Ausflugsfahrten betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
- entgegen § 10 Absatz 5 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
- entgegen § 10 Absatz 6 an einer Zusammenkunft in Vereinen, Sportvereinen oder sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen beteiligt ist,
- entgegen § 10 Absatz 7 an einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage beteiligt ist,
- entgegen § 11 Absatz 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene,

- zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
- entgegen § 11 Absatz 2 Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte oder ähnliche Einrichtungen ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept durchführt,
 - entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
 - entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Leistungen anbietet, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
 - entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Leistungen anbietet, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten,
 - entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (in Verbindung mit Absatz 2) oder Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
 - entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) oder zur Rückverfolgbarkeit trifft,
 - entgegen § 14 Absatz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
 - entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 mit anderen Personen am selben Tisch Platz nimmt,
 - entgegen § 14 Absatz 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) sicherzustellen,
 - entgegen § 14 Absatz 3 Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, insbesondere für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept,
 - entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,
 - entgegen § 15 Absatz 3 Gäste beherbergt oder versorgt oder Gemeinschaftseinrichtungen betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
 - entgegen § 15 Absatz 4 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
 - entgegen § 15 Absatz 5 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Ferienreisen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.

GEBR. BLUM

Container von 7 bis 33 m³

Anlieferung von Sand, Splitt,
Kies, Recycling-Material
im Container

Eisen- und Metall-
großhandel (Annahme
von Altmetall/Schrott)



Flach-Container-Dienst Entsorgungsfachbetrieb

52382 Niederzier-Berg

Telefon (0 24 28) 42 72 / 26 34 · Telefax (0 24 28) 63 96

83 Projekte, die das Rheinische Revier stärken sollen

Die Zukunftsagentur hat die Liste beschlossen, anhand derer die Förder-Milliarden des Bundes in der Region verteilt werden sollen

Wenn das Gesetz zum Ausstieg aus der Braunkohle im Juni von Bundestag und Bundesrat auf den Weg gebracht wird, dann könnten die ersten Fördergelder schon im Herbst im Rheinischen Revier ankommen. Das ist das vorläufige Ergebnis der Aufsichtsratssitzung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) vom 26.05.2020.

Der Aufsichtsrat, dem unter anderen die Landräte aus dem Braunkohle-Revier angehören, eine Liste mit 83 Projekten beschlossen. Diese erhält jetzt in Düsseldorf ihren Feinschliff, bevor sie zur Entscheidung nach Berlin gegeben wird. Die Projekte sollen gefördert werden, damit sie da neue Arbeitsplätze schaffen, wo wegen des Braunkohleausstiegs Jobs wegfallen. 15 Milliarden Euro sind bis 2038 eingeplant für die Region zwischen Köln, Aachen und Düsseldorf. Ein Großteil der Fördergelder wird zunächst vorrangig das Rheinische Revier erreichen, da hier der Ausstieg als erstes eingeleitet werden soll.

Die Förderprojekte sind in der Städteregion Aachen, den Kreisen Düren, Heinsberg, Rhein-Erft und Euskirchen sowie dem Rhein-Kreis Neuss angesiedelt. „Das ist ein sehr guter Tag für das Rheinische Revier“, so Landrat Wolfgang Spelthahn. „Wenn der Braunkohleausstieg und damit die Fördermittel für den Strukturwandel noch vor der Sommerpause beschlossen werden, dann könnten hier sehr bald die ersten Projekte sichtbar werden, mit denen neue Arbeitsplätze entstehen.“

Die Liste umfasst unter anderem den Aufbau von Fraunhofer-Zentren für die Bereiche Geothermie und Digitale Energie in der Städteregion, einen Institutsverbund für emissionsarme Industrie in Aachen, ein Kompetenzzentrum für Transfer der Land- und Ernährungswirtschaft im Kreis Heinsberg, große, innovative Gewerbegebiete, darunter den „Brainergy-Park“ Jülich, der durch die Kommunen Jülich, Niederzier und Titz in interkommunaler Gemeinschaftsarbeit entwickelt wird.

Projekte, die zunächst nicht berücksichtigt wurden, müssen dennoch nicht leer ausgehen. Denn gerade erstellt die ZRR eine zweite Liste mit Förderprojekten. Hier ist die Abgabefrist im Oktober. Gemeint ist das „Starterpaket Kernrevier“, dessen Projekte ebenfalls mit dem Geld aus dem Strukturwandel-Topf des Bundes finanziert werden sollen.

Das Starterpaket Kernrevier ist anders zustande gekommen, mit einem bisher einzigartigen Vorgehen: Statt der Förderrichtlinien gibt es die Projektideen zuerst, an die das Land die Voraussetzungen für das Verteilen der Fördergelder anpasst. „Da wird das Prozedere bei der Vergabe von öffentlichen Fördergeldern auf den Kopf gestellt. Das habe ich so noch nicht erlebt, aber ich begrüße das sehr. Das zeigt, dass die Nöte der Kommunen im Kernrevier ernst genommen werden“, sagte Jürgen Frantzen, Bürgermeister der Gemeinde Titz, die von den Tagebauen Garzweiler und Hambach berührt wird.

Im Vorjahr hat das Land die 20 Kommunen, die direkt von den Tagebauen Inden, Hambach und Garzweiler betroffen sind oder ein Kraftwerk auf ihrem Gebiet haben, aufgefordert, deswegen eine Art Projekt-Wunschliste für den Strukturwandel abzugeben.

Wir gratulieren zum Geburtstag

14.06.2020

Frau Gertrud Schwamborn, Karolingerstr. 35, 52382 Huchem-Stammeln,
81 Jahre

Wir gratulieren nochmals zur Goldenen Hochzeit

22.05.2020

Im letzten Amtsblatt am 22.05.2020 hat sich wohl ein Fehlerteufel eingeschlichen.

Nicht die Eheleute Schmitz sondern die Eheleute Hans Dieter und Wilhelmine **Schaaf**, in der Kölnstraße 26, in Niederzier konnten am 22. Mai Goldene Hochzeit feiern. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Wir gratulieren zur Diamanthochzeit

13.06.2020

Eheleute Peter und Sibilla Goertz, Bachstraße 6i, Niederzier-Hambach

Wiederaufnahme des Regelbetriebes des Entsorgungszentrums Rurbenden

Ab 02.06.2020 öffnen die Entsorgungszentren der AWA GmbH wieder in gewohnter Weise und nehmen somit wieder ihren Regelbetrieb auf.

Entsorgungszentrum **Rurbenden** wieder mit normalen Öffnungszeiten Mi. und Fr. 10:00 - 18:00 Uhr und Sa. 8:00 - 16:00 Uhr

Die Abgabe von Schadstoffen ist im Entsorgungszentrum Rurbenden wieder in vollem Umfang möglich.

Die aktuellen Öffnungszeiten der übrigen Entsorgungszentren in der Übersicht:

Entsorgungszentrum **Horm** wieder mit normalen Öffnungszeiten Mo. - Fr. 8:00 - 17:00 Uhr und Sa. 8:00 - 13:00 Uhr

Entsorgungszentrum **Süd** mit Sommeröffnungszeiten (noch ohne Freitag) Di. und Do. 10:00 - 18:00 Uhr und Sa. 8:00 - 16:00 Uhr

Entsorgungszentrum **Warden**:

Mo. - Fr. 8:00 - 17:00 Uhr und Sa. 8:00 - 16:00 Uhr

Eine allgemeine Maskenpflicht auf den Kleinanlieferplätzen, sowie die bekannten Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin in Kraft.

DRK-Blutspendetermin

Der nächste Blutspendetermin in der Gemeinde Niederzier

findet am Dienstag, dem 16. Juni 2020

von 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr,

im Bürgerhaus Niederzier, Kölnstraße 46, 52382 Niederzier

statt.

Hierzu ergeht wiederum eine herzliche Einladung an alle, die Blut spenden können. Ein gültiger Ausweis ist mitzubringen.



**Unfallschaden?
Jetzt Klarheit
schaffen!**

**Gutachten vom öffentlich bestellten
und vereidigten Kfz-Sachverständigen**

Kfz-Sachverständigenbüro
Udo Böckels
Tel.: 02428 8026173
info@sv-boeckels.de

Niederzier: Kölnstraße 111
Titz: Linnicher Straße 100
Merzenich: Am Roßpfad 13
www.sv-boeckels.de



Von der Handwerkskammer Aachen öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger für
das Kfz-Technikerhandwerk

Was ist los in der Gemeinde Niederzier

Tipps und Termine
für die Zeit vom
06. Juni 2020 bis
21. Juni 2020

Dienstag, den 16.06.20

Niederzier 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr Blutspende Bürgerhaus
Niederzier

Achtung!

Aufgrund der aktuellen Situation in Sachen „Corona“ ist jegliche
Veranstaltung bis auf weiteres untersagt.

- Nostalgische Maltechniken
- Restaurierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Lackierarbeiten
- Fußbodenverlegungen
- Wärmedämmung
- Beton-Fassadensanierungen



Malermeisterbetrieb
Elmar A. Klein
Saskia Wagner
Familientradition seit 1905

*Sämtliche Anstriche
auch mit biologischen
Farben.*

Oberstraße 19
52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 90 10 04
Telefax (0 24 28) 90 10 05
e-Mail:
mail@malermeister-elmarklein.com



**Zum Kamp 7
52399 Merzenich**

**Tel. 02275 - 919 7500
Fax 02275 - 919 7499**

- EDV/Netzwerktechnik
- Videoüberwachungsanlagen
- Kommunikationstechnik
- Beleuchtungsanlagen
- Nachtspeicher-/Fußbodenheizung
- Haus- und Industrieinstallationen
- Beschattungsanlagen

www.KS-Elektrotechnik.net ■ KS-Elektrotechnik@web.de

Notruftafel

Notruf	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Arztrufzentrale NRW Fax-Nr. für Sprach- und Hörgeschädigte	116117 (0800) 5895210
Zahnärztlicher Notdienst	(0180) 5986700
Giftnotruf NRW	(0228) 19240
Apothekennotdienst	(0800) 0022833
Polizeiinspektion Jülich Neusser Straße 11, 52428 Jülich	(02461) 6270
Bezirksdienst der Polizei – Detlef Böck Anschrift: Polizeiinspektion Jülich - Bezirksdienst - Rathaus, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier Sprechstunden: Rathaus, Burggebäude, Zimmer 17 dienstags 16-18 Uhr, donnerstags 13-15 Uhr	(02428) 901130 (mit AB)
Schiedspersonen in der Gemeinde Niederzier Hans Gregor Abels, Nelly-Pütz-Str. 33, Huchem-Stammeln Email: hgabels@gmx.de Sprechzeiten: Rathaus, Burggebäude, Trauzimmer donnerstags 17-18 Uhr nach Vereinbarung Stellv. Schiedsperson: Hartmut Prüß, Selgenbusch 10, Hambach	(02428) 1333 (mit AB)
Gemeindeverwaltung Niederzier Rathausstraße 8, 52382 Niederzier	(02428) 840
Kredit-/EC-Karte Zentraler Sperr-Notruf	116116
EWV-Störmeldung Gas, Wasser	(0800) 3980110
Westnetz Strom	(0800) 4112244
PŸUR (Technischer Support) Kabelfernsehen	(030) 25777777
Caritas Pflegestation Niederzier-Merzenich Mühlenstraße 12, 52382 Niederzier 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr	(02428) 94810
Telefon-Seelsorge kostenfrei und anonym; egal von wo, egal wie lange	116123 (0800) 1110111 (0800) 1110222

Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 19.06.2020.
Mitteilungen (*bitte möglichst als Datei*) sind bis

Mittwoch, den 10.06.2020, 14.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Niederzier,
Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Neubau, einzureichen.

**Sie haben auch die Möglichkeit ihre Berichte direkt an
folgende Emailadresse zu senden:**

amtsblatt@niederzier.de

Bitte beachten Sie bei Ihren Beiträgen folgendes:

1.) Es wird gebeten, bei eingesandten Textdateien auf Rahmen,
Schattierungen o. ä. zu verzichten. Die Beiträge werden in einem
einheitlichen Layout veröffentlicht, weshalb diese Veränderungen beim
Druck des Amtsblattes keine Berücksichtigung finden können.

2.) Bitte schreiben Sie keine Beiträge auf Kopfbögen oder ähnliche Vor-
drucke. Auch diese können beim Druck des Amtsblattes nicht berück-
sichtigt werden, was zu umfangreichen Nachbearbeitungen führt. Eine
einfache Textdatei (im Doc- oder PDF-Format) ist ausreichend und im
Sinne einer schnellen Bearbeitung erwünscht. Enthalten Beiträge Fotos,
so sind diese möglichst schon in den Text zu integrieren und zusätzlich
als JPG-Datei mit zu übersenden.

3.) Um eine möglichst reibungslose Bearbeitung Ihrer Beiträge zu
gewährleisten, werden Sie gebeten, eine Telefonnummer für mögliche
Rückfragen zu übersenden. So ist sichergestellt, dass im Falle von
Komplikationen eine schnelle Absprache mit Ihnen möglich ist.

Wichtiger Hinweis!

**Mit der Einsendung von Bild- und Textmaterial erklärt der Einsender
automatisch, dass auf Bildern und Texten keine Rechte Dritter
liegen, die einer Veröffentlichung als Printtext oder in digitaler
Form entgegenstehen. Verwenden Sie daher im eigenen Interesse
nur Inhalte, bei denen dies zweifelsfrei sichergestellt ist!**

**Private Anzeigen (gewerbliche Anzeigen, Werbung, Danksagun-
gen, Nachrufe etc.) sind kostenpflichtig und bitte direkt an den
Verlag Porschen & Bergsch zu richten!**

Ihre Feuerwehr informiert

Nachruf

Mit Betroffenheit nehmen wir Abschied
von unserem Kameraden

Josef Danino

der im Alter von 86 Jahren verstarb.

Wir nehmen Abschied von einem pflichtbewußten Mitglied
der Freiwilligen Feuerwehr, der sich unser aller Wertschätzung
erfreute.

Pflichtbewußtsein, Engagement und Dienst am Nächsten
waren für ihn eine Selbstverständlichkeit.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Hermann Heuser Markus Wirtz Thorsten Nußbaum
Bürgermeister Leiter der Feuerwehr Löschgruppe Ellen

HEINRICHS



- Reparatur von Unfallschäden
- Abrechnung von Kasko- und Haftpflichtschäden
- Austausch von Windschutzscheiben
- kostengünstige Dellenentfernung ohne Lackieren

Ihr Spezialist für Karrosserie und Lack!

Römerstraße 24 · 52382 Niederzier-Selhausen · Tel.: 0 24 28 / 66 39
(direkt neben der Aral-Tankstelle)

Fachbetrieb seit 1986

HOTFILTER

Sanitär- und Wärmetechnik

52382 Niederzier · Tel. (024 28) 4365 · Fax (024 28) 6761

Gute Beratung – Gute Arbeit – Guter Service

über 55 Jahre



Peterhoff GmbH

Sanitär- und Heizungstechnik
Hambacher Str. 7 · 52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 35 61-31 98



Perpaco Yoga

Yoga, Bodywork und mehr

Wir haben wieder geöffnet!

NEU! Yoga 60+

Yoga

in Kleingruppen und online

dynamisch - sanft - ausgleichend

Anmeldung + Infos unter:
www.perpaco-yoga.yoline.de

Rebecca Oellers · Paradiesbenden 24 · 52351 Düren
Tel.: 02428 901679



Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Telefon-Nr. **116 117**

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Notdienst, sofern Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist. Die Arztrufzentrale ist wie folgt besetzt:

a) Montag/Dienstag und Donnerstag 19.00 - 7.30 Uhr

b) Mittwoch und Freitag/Weiberfastnacht 13.00 - 7.30 Uhr

c) Samstag/Sonntag/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 7.30 - 7.30 Uhr

Besonderheit: Am Wochentag vor einem Feiertag (z. B. Donnerstag vor Karfreitag) ist die Arztrufzentrale auf jeden Fall ab 18.00 Uhr besetzt.

Die Jülicher Notfallpraxis ist erreichbar unter:

(02461) 620 300

Die Notfallpraxis Düren, Roonstr. 30 (Nähe Krankenhaus) ist geöffnet:

Mo, Di + Do 19.00-22.00 Uhr, Mi + Fr + Weiberfastnacht 13.00-22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 8.00-22.00 Uhr

Der nachfolgende Notdienst ist vorbehaltlich etwaiger Änderungen (über Arztrufzentrale zu erfragen).

Zentrale zahnärztliche Notdienst-Telefon-Nummer: 01805 – 986700

Montags, dienstags, donnerstags und freitags: Für den Fall, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Mittwochs: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch ruftbereit.

Samstags und sonntags sowie an Feiertagen: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch ruftbereit.

AHPZ (Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum) Kreis Düren:

Netzwerk Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum spezialisierte Ambulante palliative Versorgung

Am Weiherhof 23, 52382 Niederzier, Tel. (02428) 9570 155, Ansprechpartner: Daniela Leroy

Hospizbewegung Düren-Jülich e. V., Ehrenamt-Seelsorge

Roonstr. 30, 52351 Düren, Tel. (02421) 393220

Tierärztliche-Notdienst-Nummer: 02423-908541

www.tieraerztlicher-notdienst-kreisdueren.de

Apotheken-Notdienst

Samstag, 6. Juni 2020	Tivoli-Apotheke, Tivolistr. 26, 52349 Düren	02421/44160
	Apotheke Bacciocco Jülich Am Markt, Marktplatz 5, 52428 Jülich	02461/2513
Sonntag, 7. Juni 2020	Bonifatius-Apotheke, Gneisenaustr. 68, 52351 Düren	02421/71260
	Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	02461/50415
Montag, 8. Juni 2020	MAXMO Apotheke StadtCenter Düren, Kuhgasse 8, 52349 Düren,	02421/306090
Dienstag, 9. Juni 2020	Reichsadler-Apotheke, Zollhausstr. 65, 52353 Düren (Birkesdorf)	02421/81914
	Nord Apotheke, Nordstr. 1a, 52428 Jülich	02461/8330
Mittwoch, 10. Juni 2020	Ahorn-Apotheke, Valenciener Str. 134, 52355 Düren (Gürzenich)	02421/968800
Donnerstag, 11. Juni 2020	Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren (Merken)	02421/81220
Freitag, 12. Juni 2020	Arnoldus-Apotheke, Arnoldusstraße 14, 52353 Düren (Arnoldweiler)	02421/5003775
	Apotheke Bacciocco Titz, Landstr. 36a, 52445 Titz	02463/7200
Samstag, 13. Juni 2020	Schillings-Apotheke, Schillingsstr. 42, 52355 Düren (Gürzenich),	02421/63920
	Karolinger-Apotheke, Karolingerstr. 3, 52382 Niederzier (Huchem-Stammeln)	02428/94940
Sonntag, 14. Juni 2020	Anna-Apotheke Klaus Scholl e.K., Wirtelstr. 2, 52349 Düren	02421/13008
Montag, 15. Juni 2020	Bahnhof-Apotheke, Arnoldsweiler Straße 21-23, 52351 Düren	02421/15309
	Linden-Apotheke Ludwig & Stephan Schramm OHG, Kammweg 7, 52399 Merzenich	02421/33835
Dienstag, 16. Juni 2020	Obertor-Apotheke, Oberstr. 9-13, 52349 Düren	02421/15736
Mittwoch, 17. Juni 2020	Sonnen-Apotheke am Kreisverkehr, Friedrich-Ebert-Platz 34, 52351 Düren	02421/13678
	Post-Apotheke, Kölnstr. 19, 52428 Jülich	02461/8868
Donnerstag, 18. Juni 2020	Kloster-Apotheke, An Gut Nazareth 8, 52353 Düren (Mariaweiler)	02421/86928
Freitag, 19. Juni 2020	Schwanen-Apotheke, Grüngürtel 25, 52351 Düren	02421/931010
Samstag, 20. Juni 2020	Markus-Apotheke, Zülpicher Str. 118, 52349 Düren	02421/505231
	Nord Apotheke, Nordstr. 1a, 52428 Jülich	02461/8330
Sonntag, 21. Juni 2020	Elefanten-Apotheke, Josef-Schregel-Str. 68, 52349 Düren	02421/41647

(Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheke der Dürener und Jülicher Apotheken)



Sachverständigenleistungen
Konzeption & Planung
Umsetzung & Betreuung

**SOFORTHILFE
ZUM FAIREN PREIS**

Bausanierung Hagner
Baubetreuung und -sanierung
Mühlenstraße 34
52382 Niederzier
Tel.: 0 24 28 / 80 36 446
Fax: 0 24 28 / 80 36 445
buero@bausanierung-hagner.de
www.bausanierung-hagner.de

**HÄUSER SPRECHEN,
MAN MUSS IHNEN
NUR ZUHÖREN!**

Nasse Wände, feuchte Keller, Schimmelpilzbefall?

Ich ermittle neutral und zu fairen Preisen die Schadensursache und erarbeite ein Sanierungskonzept.

Zwei Angebote – Drei Meinungen?

Vorliegende Angebote prüfe ich auf Richtigkeit und unterstütze Sie gerne bei der Entscheidungsfindung.

Sanierungsmaßnahmen sind teuer ...

und Sie möchten schließlich nur einmal sanieren!

**Zu Ihrer maximalen Sicherheit unterhalten wir Kooperationen
zu ortsansässigen Fachbetrieben.**



**dusch
point**
... aus freude am duschen

Nickepütz 19
52349 DN-Gürzenich
☎ 0 24 21/5 00 20 34-35
E-Mail: info@dusch-point.de
www.dusch-point.de

MOTOR-OELWECHSEL

mit Oelfilter
Original Opel Oel Dexos2 5-W30
für alle Opel 3+4 Zylinder Benzinmotoren

bei uns nur **59,99 €**

andere Modelle und Motoren auf Anfrage

Laaf & Heyden GmbH

– Kfz-Meisterbetrieb –

Forstweg 1 · 52382 Niederzier-Oberzier
Telefon (0 24 28) 64 61 · Telefax (0 24 28) 63 32
www.laaf-heyden.de

Aus den Kindergärten

Liebe Familien,

mein Name ist Dragana Ivkov und ich bin seit März 2020 als pädagogische Fachkraft im Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ für die Umsetzung in der Gemeinde Niederzier zuständig.

Ich bin für Sie da, wenn Sie

- Fragen zum Kita-/Bildungssystem haben
- Hilfe bei der Suche nach einem Kita-Platz bzw. bei der Anmeldung im Kita-Navigator brauchen
- Auf der Suche nach Eltern-Kind-Kursen oder Sprachangeboten für Kinder sind
- Beratung zu Gesundheits- und/oder Erziehungsfragen benötigen
- Sonstige Beratungswünsche haben und Hilfsangebote suchen.

Neben der Beratung ist mein Ziel, durch die Schaffung verschiedener Angebote Kindern die Zugänge zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu erleichtern.

Da das „Schnullercafé“ im Familienzentrum „Nelly Pütz“ in Huchem-Stammeln aufgrund der aktuellen Situation nicht stattfinden kann, möchte ich Sie auf meine aktuellen Angebote hinweisen:

Neben einem Online-Vorlese-Angebot über Skype ist eine Rallye in der Gemeinde Niederzier geplant. Hier können Sie mit Ihrem/Ihren Kind/Kindern einen spannenden Nachmittag erleben. Die teilnehmenden Familien werden zeitversetzt mit der Rallye starten, so dass es sich um ein kontaktloses Angebot handelt.

Sollten Sie Interesse an einer Beratung oder an der Teilnahme an einem der weiterführenden Angebote haben, so schreiben Sie mir eine Mail mit Ihren Kontaktdaten (Name und ggf. Telefonnummer). Ich nehme dann umgehend mit Ihnen Kontakt auf.

Sie erreichen mich per E-Mail unter: dragana.ivkov@freenet.de

Ich freue mich darauf, Sie kennenzulernen!

VILLA SAUSEWIND
Ellener Str.2, 52382Niederzier 02428 4727



Trotz Corona



Seit die Kitas geschlossen sind, bieten wir Notbetreuung für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen an. Angefangen haben wir mit einigen wenigen Kindern, durch die Lockerungen werden es mehr. Doch in dieser Zeit sind wir natürlich auch nicht untätig gewesen. Wir haben in der Kita viele Dinge erledigt. So z. B. das Portfolio aktualisiert (z. B. mit einem Vordruck: Was habe ich in der Coronafreien Zeit gemacht), viele Bilder wurden ergänzt, Blumen gepflanzt, auch für unsere Bienechen im Insektenhotel usw. Um in Kontakt mit den anderen Kindern, die nicht in die Kita kommen können, zu bleiben, haben wir uns etwas einfallen lassen. So wurden die Ostergeschenke (gesponsert von unserem Förderverein)



von uns verteilt, die Geburtstagskinder bekommen ihre Geschenke und Kronen nach Hause gebracht, die Mutter- und Vatertagsgeschenke wurden vorbereitet und verteilt, Vorschulmaterial an die Vorschulkinder ausgegeben usw..

Aber auch die Kinder denken an uns. So haben wir viele, liebe Briefe bekommen. Es wurden Steine von den Kindern bunt angemalt und an unseren Zaun abgelegt. Weiterhin wurden an unseren Zaun Blumen in bemalten Konservendosen aufgehängt. Über all diese Dinge freuen wir uns sehr.

Ab dem 28. Mai dürfen nun auch die Vorschulkinder wieder in die Kita kommen. Auch hier werden wir uns tolle Sachen für und mit den Kindern überlegen.

Wir freuen uns darauf, wenn endlich der der Alltag wieder eintritt und die Kita wieder mit Leben gefüllt wird.

Bis dahin bleiben wir in Verbindung

Eure Erzieher und Erzieherinnen der Villa Sausewind



Zaungäste an der KiTa Neue Mitte

Unsere neuen „Zaungäste“ laden Groß und Klein ein, bei uns vorbeizuschauen.



Mit viel Liebe zum Detail haben die Erzieherinnen die Holzfiguren als Gruß an die Kindergartenkinder gestaltet. Hiervon konnte sich auch der unter anderem für Kitas zuständige Abteilungsleiter Frank Rombey im Rahmen einer Dienstbesprechung überzeugen und schloss sich gerne mit einem „Daumen hoch“ an.

In der Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen grüßt das KiTa-Team Neue Mitte

KiTa-Rappelkiste: Unser Corona-Tagebuch



Einwalzen der Wildblumensaat.



Maiherzen für unsere Bewohnerpartner des Sophienstifts.



Maibaum für alle Rappelkisten-Kinder.



Vater/Muttertagsgeschenke.



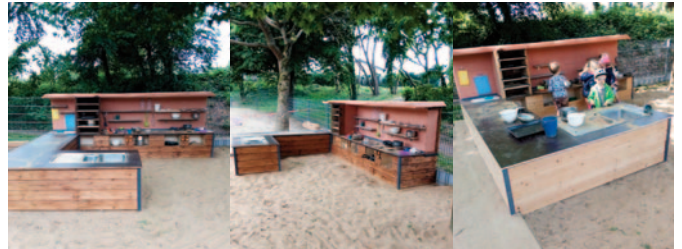
Verschönerung unseres Außengeländes.

Ihr seht, die Kinder und Erzieher waren fleißig: zuhause, im Park, in den Notgruppen und unserem Außengelände.



Projekt Matschküche

Am Anfang des Jahres haben wir unser Außengelände zum Funktionsbereich erschlossen. Um diesen Bereich noch attraktiver zu gestalten, sammelten wir Ideen zur Umsetzung. Unter anderem entschieden wir uns eine Matschküche zu bauen.



Eine große Sammelaktion wurde gestartet. Mit Unterstützung der Eltern waren zahlreiche Europaletten, Steine, Schrauben, Pinsel, Verbindungseisen, Winkel, Baumscheiben, Küchenutensilien und vieles mehr zusammengetragen worden.

Das Projekt sollte mit den Kindern gemeinsam durchgeführt werden. Mit geplantem Start am 16.03.20 kam es durch Corona jedoch zur Schließung des Kindergartens Krümelhaus. Da die Situation länger als gedacht anhielt, entschied sich das Personal dazu die Matschküche, mit den Kindern der Notbetreuung, zu bauen. Frau Schwedler, unsere Erzieherin im Außengelände, plante das Projekt und setzte dies federführend um.

Zunächst wurden Steine in den Sand eingelassen. Auf diesen kamen die Europaletten zu stehen. Regale, Nischen, sowie ein Spülbecken wurden eingebaut. Mit Hilfe des Bauhofs wurden Arbeitsplatten zurecht gesägt und aufgeschraubt. Umlaufend wurden Fichtenbretter zur Umkleidung angebracht und lasiert. Im letzten Arbeitsschritt wurden Baumscheiben als Herdplatten und Herdknöpfe befestigt, Regal und Hacken angeschraubt.

Bestückt wurde das Ganze abschließend mit Töpfen, Pfannen, Schüsseln, Backblechen, Schneebesen und vielen weiteren Küchenutensilien.

Damit auch alle anderen Kinder, die nicht in der Notbetreuung waren, den Bau der Matschküche verfolgen konnten, wurden die einzelnen Arbeitsschritte per Bild und Video festgehalten. Diese verschickten wir dann per Whats App an alle Eltern der Kindergartenkinder.

Pünktlich zur Öffnung des Kindergartens, für die Vorschulkinder, wurde die Matschküche fertiggestellt.

Da wir nicht müde werden unser Außengelände weiter zu verschönern ist bereits eine Werkbank im Bau und Sitzmöglichkeiten für die Kinder in Planung.

Die Kinder, die zurzeit den Kindergarten nicht besuchen konnten haben aber auch zur Verschönerung des Kindergartens beigetragen.

Sie ließen den Kindergarten erblühen, indem sie Sonnenblumen malten oder bastelten.

Diese Sonnenblumen brachten sie zum Kindergarten und hingen sie vor dem Kindergarten auf.

So können sich alle den Blumen erfreuen und jeder hat etwas zur Gestaltung des Kindergartens beigetragen.

Vielen Dank an alle Beteiligten.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstordnung

der katholischen Pfarrgemeinden St. Cäcilia Niederzier, St. Josef Huchem-Stammeln, St. Martin Oberzier, St. Thomas v. Canterbury Ellen und St. Antonius Hambach

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

Niederzier, Am Grauen Stein 8a, Tel. 1577, Mo., Die, Mi. und Fr. 09.00-12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag 15.00-17.00 Uhr

Huchem-Stammeln, Hochheimstr., Tel. 1577,

jeden 1. Dienstag im Monat 14.00-15.15 Uhr

Hambach, Bachstraße 1, Tel. 1577, jeden 1. Dienstag im Monat 15.30-17.00 Uhr

Ellen, St. Thomas Straße 7, Tel. 1577, jeden 1. Mittwoch im Monat 14.00-15.15 Uhr

Oberzier, Dorfplatz 14, Tel. 1577, jeden 1. Mittwoch im Monat 15.30-17.00 Uhr

Samstag, 6. Juni 2020

HS 17:00 Uhr Sonntagvorabendmesse zum Hochfest Dreifaltigkeitssonntag

Ham 18:30 Uhr Sonntagvorabendmesse zum Hochfest Dreifaltigkeitssonntag

Sonntag, 7. Juni 2020 - Dreifaltigkeitssonntag

Nz 11:00 Uhr Hl. Messe zum Hochfest Dreifaltigkeitssonntag

Dienstag, 9. Juni 2020 – Hl. Ephräm der Syrer

Ham 09:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 10. Juni 2020

Oz 09:00 Uhr Hl. Messe

HS 18:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 11. Juni 2020 – Fronleichnam – Hl. Barnabas

Ham 10:00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 12. Juni 2020

Oz 10:30 Hl. Messe in der Wohnanlage Sophienhof

Samstag, 14. Juni 2020 – 11. Sonntag im Jahreskreis

Nz 11:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 16. Juni 2020 – Hl. Benno

Ham 09:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 17. Juni 2020

Oz 09:00 Uhr Hl. Messe

HS 18:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 18. Juni 2020

Nz 09:00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 19. Juni 2020 – Heiligstes Herz Jesu – Hl. Romuald

Oz 10:30 Uhr Hl. Messe in der Wohnanlage Sophienhof

Samstag, 20. Juni 2020 – Unbeflecktes Herz Mariä

HS 17:00 Uhr Sonntagvorabendmesse

Ham 18:30 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 21. Juni 2020 – 12. Sonntag im Jahreskreis – Hl. Aloisius Gonzaga

Nz 11:00 Uhr Hl. Messe

Der Kirchengemeindeverband Merzenich/Niederzier sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Reinigungskraft (m/w/d)** in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50% (19,5 Wochenstunden). Die Anstellung erfolgt mit einer Befristung von 2 Jahre.

Einsatzgebiet:

- Die Kirchen in Oberzier, Merzenich und Niederzier
- Das Pfarrjugendheim in Oberzier.

Anforderungsprofil:

- Idealerweise praktische Erfahrung
- Vertrauenswürdigkeit
- Zuverlässigkeit
- Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen der katholischen Kirche

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) entsprechend der geforderten Qualifikation und Verantwortung der Aufgabe.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Pfarrer Andreas Galbierz, Leiter der GdG und Vorsitzende der KGV Merzenich/Niederzier unter 02428/15 77.

Bitte richten sie ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf bis spätestens zum 21. Juni 2020 an KGV Merzenich/Niederzier; Schulstraße 4a, 52399 Merzenich.

Die eingehenden Bewerbungen werden vertraulich behandelt!

Erstkommunion 2021 in der GdG Merzenich-Niederzier

Auch wenn die diesjährigen Erstkommunionen noch nicht gefeiert sind, so beginnen wir trotzdem mit der Planung für das kommende Jahr. Die Termine für die Erstkommunionen in unserer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Merzenich-Niederzier sind im nächsten Jahr zu folgenden Terminen:

Weißer Sonntag (11. April 2021)

11:00 Uhr Niederzier, für Kinder aus Hambach und Niederzier

2. Sonntag nach Ostern (18. April 2021)

11:00 Uhr Niederzier, für Kinder aus Ellen, Huchem-Stammeln und Oberzier

Anfang Juni erhalten die Eltern für die Erstkommunion 2021 die Einladungsschreiben mit den Unterlagen. Sollte Ihr Kind im nächsten Jahr im dritten Schuljahr sein oder das entsprechende Alter haben und Sie bis Mitte Juni keine Einladung erhalten haben, melden Sie sich bitte: für den Bereich Niederzier bei Frau Gerhards unter Tel. 02428/ 1577, modesta.gerhards@bistum-aachen.de.

Das Anmeldeformular können Sie auch unserer Homepage entnehmen: www.pfarrgemeinden-niederzier.de. Sie finden es dort auch zum Download.

Online-Angebote – Virtuelle Treffen

In einer Zeit, wo ein Treffen nur unter Auflagen möglich ist, und für manchen wegen des Risikos einer Ansteckung gar nicht wahrnehmbar ist, möchte ich verschiedene Angebote machen. Technische Voraussetzungen sind ein Mikrofon und eine Kamera am Laptop, Tablet, Computer oder Smartphone. Wer Interesse hat, an einem Angebot teilzunehmen, der melde sich bei mir per Mail (susanne.funke@bistum-aachen.de) oder telefonisch über meine Handynummer (0177-8606434). Ich sende Ihnen einen Link zu, so dass man an einer Videokonferenz via Zoom teilnehmen kann. Außerdem können wir dabei noch offene Fragen miteinander klären.

Probieren geht über Studieren - Mittwoch, 10. Juni im Zeitraum 16 bis 20 Uhr Videokonferenz, Skypen, Zoomen? -Wie geht das eigentlich? Auch was für mich? Manch eine/-r hat schon die Möglichkeiten entdeckt, sich mit anderen auszutauschen, sich per Computer oder Smartphone zu sehen. Manche tun sich eher schwer und wissen nicht, wie es geht. Wer Lust hat, diese Möglichkeiten zu entdecken und sie mal ungezwungen auszuprobieren, kann sich bei mir melden und wir verabreden im oben genannten Zeitraum einen Termin, um es auszuprobieren.

Auszeit für mich – Montag, 29. Juni von 19-20 Uhr

Ein Impuls, besinnliche Texte, gute Musik – Einfach mal vom Alltag eine Stunde abschalten und Herz und Seele durchlüften. Dazu eine herzliche Einladung! Bitte bis Freitag, 26. Juni anmelden.

Sprechzeiten des Pfarrbüros!

Das Zentralpfarrbüro in Niederzier ist ab sofort, nur nach vorheriger Terminabsprache (02428/1577) und unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Maskenpflicht, Händedesinfektion und Mindestabstand) wieder für Besucher zu den bekannten Öffnungszeiten erreichbar.

Alternativ können Sie uns auch gerne eine Mail schreiben: kath.kirche-niederzier@web.de Die Außenstellen bleiben weiterhin geschlossen!

Wir bitten um Ihr Verständnis!



Bestattungshaus Lichtblick
An Ihrer Seite

Dürener Straße 17
52428 Jülich
02461/9869857
0178/4155415

kontakt@bestattungshauslichtblick.de
www.bestattungshauslichtblick.de

Wir sind
Tag und Nacht
für Sie
erreichbar



Beratung
Betreuung
Vorsorge



Conrads-Schmitz
BESTATTUNGEN

TEL: 02428 - 90 12 55

Siefstraße 38 52382 Niederzier

www.conradsschmitz.de
conradsschmitz@gmx.de

Wir sind Partner der
Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

BEREICH NIEDERZIER/Merzenich Evangelische Gemeinde zu Düren

Veranstaltungsort ist das Gemeindehaus Merzenich (M) oder das Bürgerhaus Niederzier (N), sofern kein anderer Ort angegeben ist. Pfarrerin Karin Heucher, Tel.: 02421/951984 - Küsterin Inge Eismar (M) DI - FR 8.30 - 11.30 Uhr, Tel. 02421/37713

Die hier angekündigten Gottesdienste können wir hoffentlich miteinander feiern!

Aufgrund der besonderen Situation werden die **Gottesdienste nur ca. 30 Minuten** dauern.

Wir werden auf ausreichenden Abstand zueinander und auf die Einhaltung gewisser Regeln achten. So wird die Zahl derer, die am Gottesdienst teilnehmen dürfen, begrenzt sein.

Bitte melden Sie sich deshalb telefonisch bei Pfarrerin Karin Heucher zu den Gottesdiensten an: Tel. 02421 / 951 984.

Gottesdienste:

14.06., 10 - 10.30 Uhr, Merzenich

14.06., 11 - 11.30 Uhr, Merzenich

Anmeldung erforderlich ab 11.06.!

21.06., 10 - 10.30 Uhr, Niederzier

21.06., 11.15 - 11.45 Uhr, Huchem-Stammeln, kath. Kirche

Anmeldung erforderlich ab 18.06.!

Kindergottesdienst:

07.06., 11 Uhr, Merzenich. Bitte dazu anmelden ab 04.06.!

Alle weiteren gemeindlichen Veranstaltungen, Gruppentreffen, ... fallen vorerst aus.

Mit herzlichen Grüßen Pfarrerin Karin Heucher

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:
Der Bürgermeister, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Telefon (0 24 28) 8 40

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich:
Herausgeber: Porschen & Bergsch, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich
Telefon (0 24 21) 95 247-92, Telefax 97 24 01, www.porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Vom Herausgeber gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht. Auflage: 6.700 Exemplare

Tapetenwechsel?



Wir machen das!

Forstweg 21 · 52382 Niederzier
Telefon 02428 809947
www.malerbetrieb-post.de

Wir sind Qualitätspartner von Sto.



Vereinsnachrichten

Dorf-Forum Ellen e. V. überrascht die Teilnehmer des monatlichen Seniorenfrühstücks

Aufgrund der aktuellen Corona Pandemie fällt das monatliche Seniorenfrühstück zum Leidwesen aller Beteiligten zurzeit leider aus. Kurzerhand machten sich die Mitglieder des Dorf-Forums Ellen auf und überraschten alle Senioren mit einem kleinen Frühlingsgruß. Geplant und organisiert wurde die Aktion von Anke Lehnen, Maria Kämper, Marianne Bednarek, Tanja Fey, Bärbel Rohe und Michael Esser.

Seit 2016 veranstaltet das Dorf-Forum Ellen jeden 2. Donnerstag im Monat das Seniorenfrühstück im Dorfgemeinschaftshaus. Neben einem reichhaltigen und tollen Frühstücksangebot, finden unsere Senioren dort Zeit für gemeinschaftliches Zusammensein und vielfältige Gespräche. Bei allem kommt natürlich auch der Spaß nicht zu kurz. Aktuell nehmen regelmäßig 40 Senioren das „Frühstücksangebot“ war und als feste Institution ist es aus dem Dorfleben nicht mehr weg zu denken. Dank der Unterstützung von vielen fleißigen ehrenamtlichen Helfern kann das Dorf-Forum Ellen die Veranstaltung auch zukünftig weiter anbieten.

Wir hoffen, dass wir euch alle in Kürze wieder im Dorfgemeinschaftshaus begrüßen können.

Liebe Seniorinnen und Senioren,

das monatliche Frühstück mit euch fehlt uns sehr und wir hoffen, dass wir uns bald im Dorfgemeinschaftshaus wiedersehen.

Bis dahin achtet bitte auf euch und bleibt gesund!

Euer Dorf - Forum Ellen e.V.



Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

MILZ & LINDEMANN - IMMER IN BEWEGUNG



Standort Jülich - Am Mühlenteich 4



Standort Jülich - Königskamp 2

„Stillstand ist Rückschritt“

Nach umfangreichen Baumaßnahmen haben wir unseren Standort für Abarth, Fiat, Jeep und Kia verschönert und unseren neuen Standort für Jeep und Businesskunden eröffnet. Darüber hinaus haben wir unser Team erweitert, um Ihnen gleichbleibend guten Service in Logistik, Wartung und Verkauf anbieten zu können. Besuchen Sie uns und sprechen Sie uns gerne an:

Ihre Ansprechpartner:

Andreas Schiffers
0 24 61 - 93 11 770

Sebastian Nau
0 24 61 - 99 55 483

Besuchen Sie uns auch an unseren Standorten in Düren und Übach-Palenberg



Düren
0 24 28 - 80 97 10



Jülich
0 24 61 - 41 54



Übach-Palenberg
0 24 51 - 62 88 880

www.milz-lindemann.de